



HVBG

HVBG-Info 21/1986 vom 13.11.1986, S. 1644 - 1649, DOK 519.3/017-BSG

Zur Frage des UV-Schutzes gemäß § 777 Nr. 3 RVO bei der Renovierung einer in das Betriebsgebäude integrierten Wohnung - BSG-Urteil vom 14.08.1986 - 2 RU 57/85

Zur Frage des UV-Schutzes gemäß § 777 Nr. 3 RVO bei der Renovierung einer in das Betriebsgebäude integrierten Wohnung;
hier: BSG-Urteil vom 14.08.1986 - 2 RU 57/85 -
Das LSG Rheinland-Pfalz hatte mit Urteil vom 11.09.1985
- L 3 U 188/84 - (vgl. HV-INFO 1986, S. 681-684) folgendes
entschieden:

Renoviert ein Landwirt eine in das Betriebsgebäude integrierte Wohnung, die nur an jemanden vermietet wird, der in der Landwirtschaft mitarbeitet, so liegt auch dann nach § 777 Nr. 3 RVO verrichtete Ausbesserungsarbeit vor, wenn die Mithilfe zwar regelmäßig erfolgt, jedoch nur an Wochenenden und im Urlaub. Die gegen diese Entscheidung von der Beklagten eingelegte Revision ist vom BSG durch Urteil vom 14. August 1986 - 2 RU 57/85 - zurückgewiesen worden. Begründet hat das BSG seine Entscheidung u.a. damit, daß die Renovierung der Betriebswohnung der Ausbesserung an einem dem Unternehmen der Landwirtschaft dienenden Gebäude i.S. von § 777 Nr. 3 RVO gedient habe, wozu auch die im Unfallzeitpunkt beabsichtigte Überprüfung des Gasofens gehöre. Auch der Umstand, daß die Wohnung an einen Verwandten der Ehefrau des Klägers vermietet wurde und die Miete dem Wert der Wohnung angemessen und nicht durch Berücksichtigung der Mitarbeit des Mieters geringer angesetzt war, führe zu keiner anderen Beurteilung. Denn die Wohnung wurde bisher ausschließlich an Vollzeitkräfte bzw. landw. Aushilfskräfte vermietet, um diese dadurch an den Betrieb zu binden.

Fundstelle:

Rundschreiben Nr. 136/86 vom 13.10.1986 des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften